

**Hygieneprogramm
Nordrhein-Westfalen
zur Reduzierung der Salmonellenprävalenz
in Hühner haltenden Betrieben
2010 - 2012**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Rechtliche Grundlagen
3. Beihilfe
 - 3.1. Beihilferahmen
 - 3.2. Beihilfevoraussetzungen
4. Epidemiologische Betriebsbewertung
5. Betriebsindividuelle Maßnahmen

Anlagen

- Anlage 1: Epidemiologische Betriebsbewertung Legehennen
Anlage 2: Epidemiologische Betriebsbewertung Junghennen

1. Einleitung

Die Europäische Kommission hat hinsichtlich der Erzeugung sicherer Lebensmittel zum Schutz der Verbraucher vor Krankheiten oder Infektionen alle Stufen der Lebensmittelerzeugung „vom Stall bis zum Tisch“ im Blick. Die Bekämpfung der Salmonellen in der Primärproduktion ist ein Teil dieses Konzepts. So soll bereits im Stall einem Eintrag von Salmonellen in die nachfolgenden Stufen der Lebensmittelerzeugung vorgebeugt werden.

Im Hinblick auf die künftige Rechtslage hatte Nordrhein-Westfalen frühzeitig ein Untersuchungs- und Hygieneprogramm zur Bekämpfung von Salmonellen in Aufzuchtbetrieben und Legehennen haltenden Betrieben aufgelegt. Dieses Programm mit einer Laufzeit vom 01.07.2007 bis 31.12.2008 hat die Betriebe erfolgreich auf die EU-rechtlich vorgeschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen ab dem 1.1.2009 vorbereitet.

Die Folgekosten eines Salmonellen-positiven Befunds schon im Kot oder der Umgebung der Tiere können jedoch erheblich sein und zur Existenzgefährdung führen. Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat sich daher entschlossen, das für das Jahr 2009 aufgelegte „Hygieneprogramm Nordrhein-Westfalen zur Reduzierung der Salmonellenprävalenz in Hühner haltenden Betrieben“ für 3 Jahre zu verlängern.

Mit der Fortsetzung des Programms bis 31.12.2012 sollen die Betriebe weiterhin in die Lage versetzt werden, auch bei positivem Salmonellenbefund ihre wirtschaftlichen Aktivitäten nach entsprechenden Sanierungsmaßnahmen fortzusetzen. Der Erhalt der Legehennen haltenden Betriebe ist aus agrarpolitischer und agrarstruktureller Sicht von Landesinteresse. Die Produktion soll nicht in benachbarte Regionen oder Mitgliedstaaten abwandern. Ziel ist vielmehr, die nordrhein-westfälischen Verbraucher mit gesunden, unbelasteten Eiern aus der Region zu versorgen.

Die Fortsetzung des Programms erfolgt jedoch auch in dem Bewusstsein, dass alle Stufen der Lebensmittelherstellung ihrer Verantwortung für sichere Lebensmittel nachkommen müssen und der Verbraucher bei Einkauf, Lagerung und Zubereitung der Lebensmittel ebenfalls die Mindestanforderungen an die Hygiene beachten muss.

Grundsätzlich ist die Bekämpfung der Salmonellen eine betriebliche Maßnahme, die wirtschaftsseitig zu tragen ist. Im Rahmen der Fortführung des Programms wird sich jedoch das Land wie auch schon in den vergangenen Jahren mit 50% an der Beihilfe der Tierseuchenkasse entsprechend dieses Programms beteiligen.

Der maximale Landesanteil an der Beihilfe ist wie folgt gestaffelt:

2010: 300.000 €

2011: 200.000 €

2012: 100.000 €

Ab dem Jahr 2013 ist eine Fortführung des Programms nur noch im Rahmen einer Beihilfe der Tierseuchenkasse ohne Landesbeteiligung möglich.

Anpassungen am Programm bleiben grundsätzlich vorbehalten.

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage zur Bekämpfung von Salmonellen und anderen durch Lebensmittel übertragbaren Krankheiten (Zoonosen) ist die VO (EG) Nr. 2160/2003. Die Ziele der Bekämpfung richten sich dabei nach den Prävalenzen in einem Mitgliedstaat. Sie sind festgelegt in der VO (EG) Nr. 1168/2006.

Mit den Bekämpfungsmaßnahmen gehen Vermarktungsbeschränkungen für Legehennenhalter einher. So können ab dem 1.1.2009 Eier als unerhitzte Konsum Eier aus amtlich bestätigten SE und ST-positiven Beständen oder bei denen ein entsprechender Verdacht vorliegt nicht mehr vermarktet werden. Das Fleisch geschlachteter Tiere aus derartigen Beständen kann vermarktet werden, wenn entsprechende Vorsorgemaßnahmen bei Transport und Schlachtung wie z.B. logistische Anlieferung und Schlachtung getroffen werden.

3. Beihilfe

3.1 Beihilferahmen

Die Tierseuchenkasse gewährt auf Grundlage eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Tierseuchenkasse in den Jahren 2010 und 2011 Beihilfen für

- den Tierwertverlust vorzeitig geschlachteter Legehennen von bis zu maximal 85 % des gemeinen Wertes am Tag der Schlachtung bis zu einem maximalen Alter der Legehennen von 62 Lebendwochen (= einschließlich der Junghenenaufzucht) unter Anrechnung von evtl. Schlachterlösen,
- evtl. Kosten vorzeitiger Schlachtung von Legehennen,
- für den Tierwertverlust geschlachteter Junghennen bis zu einem Alter von 18 Wochen von bis zu maximal 75 % des gemeinen Wertes,
- für die Schlachtung und Verwertung von Junghennen,
- für die die Verifikation in Höhe von 50% oder die epidemiologische Betriebsbewertung,

wenn bei Untersuchungen des Kots oder Staubs im Rahmen von Eigenkontrollen der Tierhalter oder der jährlichen amtlichen Kontrolle Salmonellen (=Erstfall) festgestellt werden.

Die Wahlmöglichkeit zwischen Beihilfen für die Verifikation oder die Epidemiologie bezieht sich nur auf die vorliegende Beihilferegelung und entbindet den Lege-

hennenhalter nicht von seiner Verpflichtung zur Ursachenermittlung gemäß § 6 Satz 1 der Hühner-Salmonellenverordnung des Bundes.

Im Wiederholungsfalle während der Laufzeit des Programms werden nur noch Beihilfen für die Verifikation in Höhe von 50% oder die epidemiologische Betriebsbewertung gewährt.

Im Jahr 2012 werden nur Beihilfen für die Verifikation in Höhe von 50% oder die epidemiologische Betriebsbewertung gewährt.

3.2 Beihilfenvoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Beihilfegewährung sind

- die Mitgliedschaft in der Tierseuchenkasse NRW,
- die ordnungsgemäße Entrichtung der Tierseuchenkassenbeiträge,
- ein Tierbestand von größer/gleich 1000 Tieren,
- die Einhaltung der Regelungen des EU-Rechts, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und der Hühner-Salmonellenverordnung des Bundes. Ein Verstoß gegen diese Regelungen führt zur Versagung der Beihilfegewährung oder der Rückforderung bereits gezahlter Beihilfe im Rahmen des HP-NRW 2010 - 2012.

Beihilfen werden darüber hinaus nur gewährt, wenn

- der Betrieb die Mindestvoraussetzungen betrieblichen Hygienemanagements erfüllt (siehe Kapitel 4),
- bei nach dem 01.01.2010 eingestellten Hennen im Fall von multiple-age-Betrieben (mehrere Altersgruppen in einer Betriebsabteilung) nachweislich vor Einstellung der Junghennen eine Adsorbatimpfung (Impfatest je Partie Junghennen) erfolgte,
- die Ergebnisse der Verifikation oder der epidemiologischen Betriebsbewertung (Kopien der ausgefüllten Prüfbögen, Ergebnisse aus Untersuchungen (Futtermittel, Wasser etc.)) dem Antrag auf Gewährung einer Beihilfe nach diesem Programm beigelegt wurden.

Beihilfen können ganz oder teilweise versagt oder rückgefordert werden, wenn die festgelegten Maßnahmen zur Verbesserung des Hygienestatus des Betriebes nicht oder nur teilweise umgesetzt werden (siehe Kapitel 4).

Die vorgenannten Voraussetzungen für eine Beihilfegewährung werden amtstierärztlich überprüft.

4. Epidemiologische Betriebsbewertung

Bei positivem Staub- oder Kotbefund wird eine epidemiologische Bewertung des Betriebes/der Betriebsabteilung vorgenommen, bei der u. a. Proben (z. B. Futtermittelproben)

im Hinblick auf die Feststellung des Erregereintrags genommen werden müssen. Die Einleitung der epidemiologischen Bewertung wird durch den Legehennenhalter veranlasst.

Die epidemiologische Betriebsbewertung und die Festlegung der sich daran anschließenden Maßnahmen erfolgt durch den betreuenden Tierarzt oder den Tiergesundheitsdienst.

Die Epidemiologische Betriebsbewertung hat zum Ziel, mögliche Eintragsquellen von Salmonellen in Junghennenaufzucht- und Legehennenbetrieben zu ermitteln. Dazu sind intensive Untersuchungen und Erhebungen im Betrieb unter Einbeziehung von Umgebungs- und Futtermittelproben und Produktionsflüssen erforderlich.

In den Anlagen 1 und 2 sind die Epidemiologie-Bewertungsbögen für Junghennen- und Legehennenbestände beigefügt. Es handelt sich im Wesentlichen um die gleichen Bewertungsbögen, die bereits im UHP-NRW 2008 zur Anwendung kamen.

Wesentliches Element der Epidemiologie-Bewertungsbögen ist das Punktesystem. Die Punkte werden durch den Hoftierarzt oder den TGD im Rahmen der epidemiologischen Betriebsbewertung wie folgt vergeben: 0 (= nicht vorhanden), 1 (= bedingt gegeben), 2 (= sehr gut). Ziel dieser Bewertung ist eine transparente Einstufung des Hygiene- und Managementstatus eines Betriebs. Als durchschnittlicher Betrieb wird ein Betrieb angesehen, der 50 % der maximalen Punktzahl erreicht. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt bei den Legehennen 196 Punkte, bei den Junghennen 160 Punkte.

Die Epidemiologie-Bewertungsbögen werden im Rahmen des HP-NRW 2009 verwendet für

- die Feststellung, ob die Mindestvoraussetzungen betrieblichen Hygienemanagements eingehalten wurden (sog. k.o.-Kriterien). Diese sind in den Prüfbögen rot markiert und müssen im Rahmen der Punktevergabe mit 1 oder 2 bewertet worden sein. Das Ergebnis der Bewertung kann durch den Amtstierarzt/die Amtstierärztin überprüft werden.
- die Erarbeitung der erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung des Hygienestatus des Betriebs (siehe Kapitel 4). Wird die Mindestpunktzahl (=50 % der maximalen Punktzahl) nicht erreicht oder liegen Lücken in der Bewertung (Prüfpunkte bewertet mit „0“) vor, sind die Maßnahmen vom Hoftierarzt oder TGD festzulegen und vom Legehennenhalter umzusetzen.

Die ermittelten Eintragsquellen sind im Rahmen der epidemiologischen Betriebsbewertung, ggf. ergänzt durch Untersuchungsergebnisse, zu dokumentieren .

Der betreuende Tierarzt legt anschließend die betriebsindividuellen Maßnahmen schriftlich fest. Die Umsetzung dieser Maßnahmen und ihr Erfolg sind ausschlaggebend für die Gewährung von Beihilfen.

5. Betriebsindividuelle Maßnahmen

Die sich aus dem Ergebnis der epidemiologischen Betriebsuntersuchung ergebenden Maßnahmen, die der Hoftierarzt oder der TGD festlegt, sind verpflichtend umzusetzen. Werden die festgelegten Maßnahmen (Management, bauliche Maßnahmen) nicht oder nur unzureichend umgesetzt (Prüfung durch Amtstierarzt, siehe Ziffer 2.2), werden die Beihilfen nicht gewährt oder die Beihilfe wird, wenn sie bereits ausgezahlt wurde, von der TSK ganz oder teilweise zurückgefordert. Über die Umsetzung der Maßnahmen ist der Tierhalter aufgefordert, Aufzeichnungen zu machen und, wo möglich, Nachweise (Rechnungen, Fotos) zu den Akten zu nehmen.